

selbständig über die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senats und über alle sonstigen den Geschäftsgang innerhalb des Senats betreffenden Angelegenheiten. Bei Verhinderung werden sie durch den dem Senat angehörenden dienstältesten ständigen Richter vertreten.

§ 14.

(Art. 22 des Staatsvertrags.)

Veratung und
Abstimmung.

1. Über den Gang der Veratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine von dem gefassten Beschluß abweichende Ansicht in einem begründeten Sondergutachten niederzulegen. Solche Sondergutachten werden mit den Urschriften der Entscheidungen verwahrt (§ 51 der Geschäftsordnung).

2. Bei ganz einfachen Entscheidungen kann im Einverständnis aller beteiligten Mitglieder von mündlicher Veratung abgesehen und schriftlich abgestimmt werden.

B. Verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Vorteilshäh-
keit,
Prozess-
fähigkeit.

1. Das Gericht hat die Parteifähigkeit und die Prozeßfähigkeit der Beteiligten, die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu prüfen.

2. Einem nicht prozeßfähigen Beteiligten, der ohne gesetzlichen Vertreter ist, kann der Vorsitzende bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter bestellen. Das gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Orte des Gerichts weit entfernt ist.

§ 16.

Atteneinicht.

1. Den Beteiligten und ihren Vertretern ist es gestattet, die Gerichtsakten einzusehen und sich auf ihre Kosten Abschriften aus ihnen geben zu lassen, soweit nicht der Präsident im öffentlichen Interesse Ausnahmen verfügt.

2. Die Entwürfe zu Entscheidungen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten und ähnliche Schriftstücke werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.